

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 17. Oktober

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(21) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5600. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ludau, des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussée von Ludau nach Züterbog, im Kreise Züterbog-Luckenwalde des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 5601. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebusen Kreises im Betrage von 15,000 Rthln. Vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Werden an der Ruhr bis zur Krummweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Böhmer Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Das Privilegium wegen Ermission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von 4,500,000 Rthln. Vom 17. September 1862.

(23) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5605. Das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätteln. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schleßen und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Desau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Nr. 5610. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsverträge über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(19) A. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetz-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe § 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preussischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes efr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten-Kabinettsordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Samml. S. 9; § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungs-Belege bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen“ Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

5) zu Mäßer-Attesten (und Schlußzetteln der Mäßer);

6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteste“ Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preussen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im § 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

1. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§ 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (efr. § 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, an obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangs-Buchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken, (z. B. B. 7/8 62 statt Berlin, den 7. August 1862 — C. F. H. (Firma) C. F. Haase — C. H. statt (Firma) C. Haase — H. statt (Namen der Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein“ B. K. V., statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft“ D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase und Comp.“ C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 42 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1862.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch nachstehende **Bau-Polizei-Ordnung** für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau, unter Aufhebung aller derselben entgegenstehenden, über die Bauten auf dem platten Lande ergangenen allgemeinen wie lokalen Bestimmungen, erlassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Erster Abschnitt. — Von der Bau-Erlaubniß.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

§ 2. Unter Haupt-Reparaturen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuerficherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der feitherrige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

- a. das Abputzen der Gebäude;
- b. die Abtragung oder Ausführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungsanlagen und Schornsteine berührt werden;
- c. das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkassen durch Bugarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;
- d. die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerkgebäuden;
- e. die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;
- f. die Reparatur und Erneuerung der Thüren und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, sowie der Fußböden;
- g. das Segen und Verändern der Defen, Kaminhe und Heerde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen;
- h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuerficher gedeckt werden sollen;
- i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;
- k. die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird und eine Verrückung derselben nicht stattfindet, ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewährungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirtschaftlichen Gebrauche und von kleinen, einzelnstehenden Bauobjekten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten u. s. w., desgleichen die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt, und aller Arten von Brücken, sofern Gefahr im Verzuge ist, sowie von Ufermauern und Bollwerken.

Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§ 3. Die Gesuche um Ertheilung der Bauerlaubniß sind bei der Orts-Polizeibehörde, für Bauten aber, welche die Orts-Polizeibehörde selbst ausführt, bei dem Kreis-Landrathe anzubringen.

Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung, des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigelegt werden, von denen eines, mit dem Baukonsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Ertheilung der Bauerlaubniß: a. durch die Orts-Polizeibehörde.

§ 4. Die Bauerlaubniß wird, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: b. durch den Kreis-Landrath.

§ 5. Die Genehmigung des Kreis-Landrathes ist erforderlich:

- a. bei Bauten, welche die Orts-Polizeibehörden selbst ausführen;
 - b. bei Anlegung neuer, wie bei Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerstellen;
 - c. bei Bauten an Häusern und Eisenbahnen, desgleichen wenn es sich um Wiederaufbau mehrerer abgebrannter Gebäude handelt (Retablissement);
 - d. bei Errichtung neuer Ansiedlungen;
 - e. zur Anlegung von Feldzegeleien in einer geringeren Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden oder öffentlichen Wegen, bei den nach § 41 zulässigen Ausnahmen;
 - f. zu jeder Bebauung oder Einfriedigung der Dorfaußen;
 - g. zur Ausführung von nicht feuersicheren Dächern auf neu zu erbauenden Gebäuden;
 - h. bei Anträgen um Gestattung der nach §§ 14 und 22 zulässigen Ausnahmen.
- Alle bezüglichen Gesuche sind durch die Orts-Polizeibehörden an den Kreis-Landrath einzureichen.

Ertheilung der Bau-Erlaubnis: c. durch die Regierung.

§ 6. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Aufstellung von Retablissement-Plänen, sofern eine Einigung unter den Betheiligten durch den Landrath nicht zu erreichen ist.

In Beziehung auf gewerbliche Anlagen, sowie in Betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung.

Form der Erlaubnis-Ertheilung.

§ 7. Die Bauerlaubnis wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuchs (§ 3) zu sendenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk ertheilt.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen vollständig entspricht. Ist dieß nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen, oder unter genauer Angabe der nach dem zweiten Abschnitt vorguschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Baugenehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bau-Erlaubnis.

§ 8. Die Bau-Erlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen.

Dauer der Bau-Erlaubnis.

§ 9. Die ertheilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnis-scheines ab gerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

Zweiter Abschnitt. — Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

A. Bedachungen.

§ 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen angefertigt, oder von der Landes-Polizeibehörde als feuersicher anerkannt worden sind. Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den in dem § 11 bezeichneten Umständen zulässig.

§ 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auslegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

a. rücksichtlich solcher einsam gelegenen Gebäude, von welchen keine Feuergefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;

b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auslegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten, und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Baupläze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden (§ 5 g).

§ 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rücksichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im § 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Konstruktion nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Konstruktion nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuergefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

B. Umfassungswände und Brandmauern.

§ 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpise (Prochnowske Bauart), Lehmzapfen oder Luftziegeln und aus Lehmipise verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegel kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden.

§ 14. Sofern die eigenthümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Theilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, sowie der sogenannten Pfeilerscheunen, nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrath über die Zulässigkeit und fest — nöthigenfalls unter Zustimmung des Bezirks-Baubeamten — die Bedingungen fest, unter denen die Bau-Erlaubnis zu ertheilen ist.

§ 15. Gebäude, welche der Vorschrift des § 13 entsprechen, können unter den in den §§ 17—22 enthaltenen Modificationen in jeder beliebigen Entfernung von einander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Thore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräthe geschafft werden können.

§ 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorchriftsmäßige Brandmauern getrennt werden (§ 21).

§ 17. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorchriftsmäßige Brandmauern erhalten (§ 21).

§ 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere, mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere, nicht mit Feuerung versehene Gebäude, oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herantebaut werden, ebenfalls vorchriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorchriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirtschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorchriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

§ 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen, je nachdem sie an der einen oder anderen Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Theil des Daches mindestens 1 Fuß hinausragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß in dem Giebelende, und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden, und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Öffnungen erhalten. Holztheile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein- oder durch dieselben hindurchreichen.

§ 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§ 16—21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Hauptreparaturen an den nicht vorchriftsmäßigen Theilen den genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betr. Gebäude oder die Mittel des Besizers die vorchriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.

§ 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß, und in dem Giebelende in einer Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden.

§ 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Defen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß $\frac{1}{2}$ Stein stark mit Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von 1 Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauch-

rohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und mindestens 1 Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Anderen Falles muß die betreffende Bindewerkwand in der Breite des Ofens durch eine mindestens 6 zöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohrs in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§ 25. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Stetnen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen denselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§ 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§ 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Kiesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit gelegt werden.

§ 28. Eisene Schornsteinröhre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß neben Holz vorbeigehen.

§ 29. Schornsteinröhre müssen möglichst lothrecht ausgeführt werden. Das Schleifen derselben durch Holz, sowie die Aufstättelung durch Balken, Wechsel etc. oder überhaupt brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

§ 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus ausgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden. — Schornsteine müssen, so weit sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Theile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmörtel nachgelassen, außer im Falle des § 31.

§ 31. Diejenigen Schornsteinröhren, welche durch mehr als 2 Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§ 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§ 23—31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Haupt-Reparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

1. Gebäude an Chausseen und Eisenbahnen.

§ 33. Gebäude an Chausseen müssen mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Dertlichkeit sie bedingt.

§ 34. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, desgleichen solche Gebäude, in welchen leicht zündbare Gegenstände aufbewahrt werden (Materialiensuppen, Scheunen, Ställe u. s. w.), müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Eisenbahn oder höher als diese liegen, mindestens 10 Ruthen, alle übrigen Gebäude mindestens 5 Ruthen von dem nächsten Schienenstrange entfernt bleiben. Dieser Entfernung tritt, wenn die Eisenbahn höher als die Sohle des zu errichtenden Gebäudes liegt, das Aderthalbache der Dammhöhe hinzu. Für den Umbau bestehender Gebäude gilt diese Bestimmung indessen nur soweit, als sie mit der Lokalität vereinbar ist.

2. Schmieden.

§ 35. 1) Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauerten Schornstein nebst Kappen zu versehen. Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen, und es darf die Werkstatt nicht weniger als 8 Fuß Höhe erhalten.

2) Bei jeder der zu 1 bezeichneten Bauarten müssen die Schmieden:

a. von feuersicheren, bedachten massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,

b. von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3) Sind die Vorschriften zu 1 nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Bauvorsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von anderen Gebäuden erforderlich. Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Entfernungs-Bedingungen nur insoweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstückes ihnen zu entsprechen im Stande ist.

der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§ 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

(20) B. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetz-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Öffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Rthlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Rthlr. bis zu 2 Rthlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile des verwendeten

Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756. 7/8. 62. Notare und Berlin.

solche Beamten, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthsbetrage von zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Ratur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§ 3. Abgesehen von den im § 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte mit Einschluss der Notare die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§ 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister.

gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(24) In den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Kronländern Böhmen und Mähren ist uns zugewandener Benachrichtigung zufolge neuerdings die Rinderpest in Gefahr drohender Weise zum Ausbruch gekommen. Wir setzen demnach die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 § 3 vorgeschriebenen Abwehrmaßregeln für unsere sämtlichen an die Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Lande stoßenden Grenz-Kreise in Wirksamkeit und verordnen hiermit bis auf Widerruf:

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Fiedervieh, frische Rinder- und andere Thierhäute,

Hörner und ungeschmolzenes Talg, feiner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden;

- b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herkommen; auch sind
- c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh voraussetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Allen Polizei-Beordnungen geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältig zu überwachen. Breslau, den 10. Oktober 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

(25) Zu Polnisch-Wartenberg im Regierungs-Bezirk Breslau wird am 20. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 11. Oktober 1862. Königliche Telegraphen-Direktion.

(22) Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis incl. 20. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 8. Oktober 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(18) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werth-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portofolge hinzutretende Gebühr seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indes noch häufig ohne Werth-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Hauslehrer Karl Friedrich Wilhelm Kaufmann zum evangelischen Schullehrer in Rudelsdorf, Kreis Wartenberg.

2) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer August Tänzer zum evangelischen Schullehrer in Kuschwitz, Kreis Militsch.

3) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Wilhelm Paul zum evangelischen Schullehrer in Mörchelwitz, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Jakobsdorf, Alois Paul, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Hermsdorf, Kreis Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gustav Adolph Otto Meyer zu Berlin vom 1. September 1862 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zugleich zum Notar im Bezirke des Appel-

lationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut. 2) Die Referendarien Friedrich Schröter, Günther Freytag, Eugen Lindenau, Wilhelm Gebel, Theodor Lang und Karl Reinsch zu Gerichts-Affessoren. 3) Der Auskultator Rudolph Bauer zum Referendarius. 4) Die Rechtskandidaten zu Herrmann Franz, Robert Frikel, Arthur Gürich und Paul Röhrer zu Auskultatoren. 5) Der vormalige Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Gustav Tisch zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glogau. 6) Der Civil-Supernumerarius Karl Simon zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schwelbnitz. 7) Der Civil-Supernumerarius Gotthold Münzenberger zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Civil-Supernumerarius Paul Dierich zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 9) Der Unteroffizier Karl Hellmuth zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 10) Der vormalige Wachtmeister Julius Deinert zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 11) Der Auskultator Joseph Seidel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 12) Der Bote und Exekutor Anton Schor zu Hirschberg zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgerichte daselbst. 13) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Julius Hein zu Schwelbnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 14) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Ernst Wittner zu Münsterberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 15) Der Gefreite Heinrich Köhler zu Ohlau zum Hilfs-Gefangenenerwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 16) Der vormalige Unteroffizier Karl Diederich zu Breslau zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 17) Der vormalige Sergeant Bernhard Jonas zu Neutrode zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst im Bezirke des Kreisgerichts zu Glogau. 18) Der Hautboist Friedrich Wolff zu Schwelbnitz zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 19) Der Sergeant Friedrich Stein zu Hirschberg zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u./s. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

Besteht: 1) Der Kreisrichter Schnabel zu Neumarkt als Kreisrichter mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Striegau. 2) Der Kreisrichter von Rosenberg-Lipinski zu Dels als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Breslau. 3) Der Kreisrichter Bodstein zu Habelschwerdt als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Löwenberg in Schlesiens im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau. 4) Die Gerichts-Affessoren Siegbert Schmula, Emil Biel und Oskar Albert zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Gerichts-Affessor Friedrich Schröter zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau. 6) Der Gerichts-Affessor Siegmund Löwy zu Breslau vom 1. Oktober 1862 ab als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Stromo im Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 7) Der Gerichts-Affessor Wilhelm Belzig aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Affessor Klemens Dittrich aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Insterburg und der Gerichts-Affessor Guido Nizsche aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau, sämmtlich in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Die Referendarien Hugo Martini zu Jauer und Ludwig Augustin zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts; 9) Der Referendarius Albrecht Hönike aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswalde, sowie die Referendarien Friedrich Hering und Ernst von Tschirschy aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, sämmtlich in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Auskultator Friedrich Graf von Schaffgotsch zu Hirschberg in den Bezirk des Kammergerichts. 11) Der Kassen-Diätarius Hermann Hippert zu Militsch als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Trebnitz. 12) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Franz Wolff zu Breslau als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Münsterberg. 13) Der Bureau-Diätarius Robert Wohle zu Reinerz als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Militsch. 14) Der Bureau-Diätarius Gustav Gebel zu Steinau als Bureau-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 15) Der Bureau-Diätarius Paul Becker zu Trachenberg als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Deputation zu Bolkenshain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau. 16) Der Bote und Exekutor Simon Grzeschik zu Reinerz als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg. 17) Der Hilfs-Gefangenenerwärter August Vormann zu Wohlau als Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschlossen aus eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Affessor Otto von Könen behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Die Auskultatoren Ernst Friedrich Wilhelm Maßke und Oskar Graf Clairon d'Haussonville, letzterer behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 3) Der Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor Rendschmidt zu Polnisch-Wartenberg.

Benfionirt: Der Kreisgerichts-Bote und Kreftor Friedrich Steiner zu Dels.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Lorenz zu Trebnitz. 2) Der Kreisrichter Hübner zu Witzg.
3) Der Auskultator Paul Bodelius zu Frankenfein. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Philipp
Zucker zu Breslau. 5) Der Kreisgerichts-Bote und Kreftor Winkler zu Strehlen.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Georg Pietsch zu Münsterberg. 2) Der
Stadtgerichts-Kanglei-Diätarius Gustav Kluge zu Breslau mit Bewilligung einer Gnaden-Penfion.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalts-Gehilfe Hoppe zu Schweidnitz zum Staatsanwalte bei den
Kreisgerichten zu Strehlen und zu Ohlau mit Anweisung seines Wohnfizes zu Strehlen. 2) Der Gerichts-
Affessor Braun zu Berlin zum Staatsanwalts-Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Gestorben: Der Staatsanwalt Koch zu Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Beftätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Lehrer Nechziol zu Gabel für den Amtsbezirk Ga-
bel im Kreife Gubrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Steuer-Rath v. Schirfsky zu Ratibor zum Steuer-Rath in Dels, der Haupt-
Amts-Affiftent Sandt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Mittelwalde, der Zoll-Amts-Affiftent Brendel im
Destr.-Oberberg zum Haupt-Amts-Affiftenten in Breslau, der Steuer-Auffifer Förfter in Breslau zum
Bureau-Affiftenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion dafelbst, die Supernumerarien Schönfeld, Horn
und Schieblitz zu Steuer-Auffichern in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militär-Invalide Riedel als Postunterbeamte in Schweidnitz.

Verfetzt: Der Post-Expedit Herrmann von Ohlau nach Wohlau, die Eisenbahn-Post-Kondu-
teure Walter und Vogel von Reiffe nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Kondukteur Pritschow in Breslau und der Packbote
Glaser in Schweidnitz.

Entlassen: Der Packbote Rauer in Reichenbach.

Vermifchte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Der Handelsgesellschaft Albert Wever und Comp. in Barmen ist unter
dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte
Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent
auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschrei-
bung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu
beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz
unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung, mechanischer Mittel zum
Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich
erkannt worden, ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulftele: Durch das Ableben des Lehrers in Reichenau, Kreis Olat, ist die dortige
katholische Schulftele, welche ein Einkommen von jährlich circa 160 Rthlr. gewährt, vakant geworden.
Bewerber haben sich an den Patron der Schule, Pastor Möbius in Konradswaldau bei Brieg, zu wenden.

Schwurgerichts-Sigung: Am 3. November dieses Jahres, Vormittags 8 ½ Uhr, beginnen zu
Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt
zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich
nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

4) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuerficheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von 1 1/2 Steln und im Giebelfelde von 1 Steln Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 1 Fuß die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

3. Backhäuser.

§ 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuerficher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuerficher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

4. Einzelstehende Backöfen.

§ 37. Einzelstehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuerficher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig:

- 1) bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windföhre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Deffnung versehen wird;
 - 2) bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegel-Bedachung erhält.
- Von nicht feuerficher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1 bis auf 150 Fuß, und bei Einrichtungen wie vorstehend unter 2 bis auf 100 Fuß.
- Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

5. Backöfen in Gebäuden.

§ 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet (§ 39 und 40).

- § 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß
- 1) das Dach mit einem feuerficheren Material eingedeckt ist,
 - 2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuerficher angelegt wird,
 - 3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,
 - 4) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
 - 5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
 - 6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6 zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzwölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,
 - 7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§ 40. Unter den, im vorstehenden Paragraph sub 1—7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerkgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht bloß das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuerficher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

6. Feldziegeleien.

§ 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirnmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlenstattfindet.

7. Abtritte.

§ 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen, und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird; auch müssen sie stets mit Kothgruben versehen werden.

8. Rauchkammern.

§ 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen, die Decken geputzt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

§ 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Herde, und zur Seite 1 Fuß über denselben vortretend, angebracht, und wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolt werden.

10. Räucherstangen.

§ 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Herde entfernt sein. Holzene Räucherstangen sind fernehin nicht zu dulden.

11. Vorgelege und Kamine.

§ 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen oder auf Ausstragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Defen entfernt werden kann; ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Thüren in Entfernungen von 1 Fuß und darunter von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung, bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§ 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alte Herde und Heizöffnungen ein, nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Vorpflaster oder Vorblech erhalten.

12. Dieelung.

§ 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gediebt oder mit einem Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder mit Lehmestrich versehen werden.

13. Brunnen-Anlagen.

§ 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwägung versehen werden.

§ 51. Binnen einer Frist von zehn Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§ 35—50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

Dritter Abschnitt. — Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§ 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentierung der Gebäude zu sorgen, halbbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnräumen auf die für die Gesundheit notwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hier die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnräume gehörig zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, v. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen u. dergl., ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Wenn bei Bauten für militärische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften notwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Strafbestimmungen.

§ 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizei-Behörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bau-Unternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bau-Unternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den, dasälligen Verfügungen der Polizei-Behörde ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten. Breslau, den 13. October 1862. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Göp.